

# Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Marbach

(vom 24. November 1997)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf § 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 6. März 1989 (EGUSG) folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

<sup>2</sup>Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglements separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>3</sup>Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup>Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

### Art. 3 Abfallarten, Definitionen

<sup>1</sup>**Hauskehricht** sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

<sup>2</sup>**Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

<sup>3</sup>**Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

<sup>4</sup>**Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.

<sup>5</sup>**Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

#### **Art. 4 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

<sup>2</sup>Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung;

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit Beschluss der Gemeindeversammlung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

#### **Art. 6 Pflichten der Abfallverursacher**

<sup>1</sup>Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Fallverursacher Abfuhr übergeben werden.

<sup>2</sup>Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup>Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren.

<sup>4</sup>Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbstständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

<sup>5</sup>Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen (siehe Art. 19 Abs. 2).

<sup>6</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen sowie das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an (siehe Art. 19 Abs. 3).

<sup>7</sup>Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

## II. Ordentliche Kehrrichtabfuhr

### Art. 7 Turnus

Der Turnus der Kehrrichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### Art. 8 Kehrrichtgebinde

<sup>1</sup>Der Hauskehricht ist in Kehrrichtsäcken oder Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup>Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken oder in Kehrrichtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind, bereitzustellen.

<sup>3</sup>Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen (Wägeschüttung). In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.

<sup>4</sup>Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrrichtgebinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

### Art. 9 Bereitstellung

<sup>1</sup>Die Kehrrichtsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container so bald wie möglich zu entfernen.

<sup>2</sup>Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossem Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

### Art. 10 Nicht zugelassene Abfallarten

<sup>1</sup>Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen:

- Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
- Autowracks und Altpneus
- Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer, etc.)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler, etc.)
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle, etc.)
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

<sup>2</sup>Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

### **III. Gebühren**

#### **Art. 11 Kostendeckung**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus Sack-, Sperrgut-, Gewichts- und Grundgebühren, sowie den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen und sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.

<sup>2</sup>Die Sack-, Sperrgut- und die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrichts. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration, etc.

<sup>4</sup>Für die Entsorgung spezieller Abfälle (wie Kühlschränke, Elektronikgeräte etc.) kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.

#### **Art. 12 Gebührensystem**

<sup>1</sup>Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.

<sup>2</sup>Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

#### **Art. 13 Art der Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt aufgrund des Voranschlages die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.

<sup>2</sup>Massgebende Berechnungsgrundlage sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.

<sup>4</sup>Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben (Wägegebühren). Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

**Art. 14 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der Liegenschaftseigentümer, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist.

**Art. 15 Fälligkeit**

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**IV. Rechtsmittel****Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen alle, aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 17.

**Art. 17 Veranlagungsentscheid**

<sup>1</sup>Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nach Mahnung nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**V. Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 18 Kontrollbefugnisse**

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

**Art. 19 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1-3, Art. 8 Abs. 1-3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinn von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup>Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglements werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft.

<sup>3</sup>Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 6 dieses Reglements werden nach Art. 30 c Abs. 3 USG bestraft.

**Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Mai 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 7. Februar 1994.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 1997.

Marbach, 24. November 1997

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident: Josef Wigger  
Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann

**Genehmigung**

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 13. Januar 1998 mit Beschluss Nr. 35